

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die gemeinsamen Masterstudiengänge „Medienrecht und -management – Digital Media Law and Management(LLM)“ und „Medienrecht und –management – Digital Media Law and Management (MBA)“an der Universität Potsdam und an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*

Vom 18. Januar 2017

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam und der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* haben auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 2 sowie 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I. / 14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]) in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (Am Bek. UP Nr. 4/2010, S. 60), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung zur Grundordnung der Universität Potsdam vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235), und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek UP Nr. 3/2013, S. 35), in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. Februar 2014 (AmBek UP Nr. 3/2014, S. 35) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Grundordnung der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 20. Oktober 2014 (AmBek Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* Nr. 20/2014 vom 08. Dezember 2014) und § 1 Abs. 1 S. 2 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (RSP) vom 14. März 2016 (AmBek Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* Nr. 3/2016 vom 24. Mai 2016) am 18. Januar 2017 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Masterstudiums und Immatrikulation
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Prüfungsausschuss und Modulbeauftragte
- § 5 Dauer des Masterstudiums; Teilzeitstudium

- § 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung
- § 7 Module und Studienverlauf
- § 8 Duale und nicht-duale Studienform
- § 9 Duales Studium Projektmodul
- § 10 Projektmodul
- § 11 Prüfungsberechtigte und Prüfungsanspruch
- § 12 Masterprüfung
- § 13 Modulprüfungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Mündliche Prüfung zur Verteidigung der Masterarbeit (Kolloquium)
- § 16 Säumnis bei der Leistungserfassung
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 19 Modulnoten und Gesamtnote
- § 20 Nachteilsausgleich
- § 21 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 22 Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 23 Abschlusszeugnis, Urkunde, Bescheinigungen
- § 24 Mängel am Prüfungsverfahren
- § 25 Ungültigkeit der Graduierung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

Anhang 1: Modulkatalog

Anhang 2: Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das Masterstudium in den gemeinsamen Studiengängen „Medienrecht und -management– Digital Media Law and Management“ (LLM) und „Medienrecht und –management – Digital Media Law and Management“ (MBA) an der Universität Potsdam und der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Filmuniversität). Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (RSP).

(2) Der Studiengang „Medienrecht und -management – Digital Media Law and Management (LLM)“ darf als Kurzbezeichnung auch nur als „Medienrecht und –management (LLM)“ oder als „Digital Media Law and Management (LLM)“ bezeichnet werden. Der Studiengang „Medienrecht und –management – Digital Media Law and Management (MBA)“ darf als Kurzbezeichnung auch nur als „Medienrecht und –management (MBA)“ oder als „Digital Media Law and Management (MBA)“ bezeichnet werden. Im Folgenden werden in dieser Ordnung die Kurzbezeichnungen „Medienrecht und –management (LLM)“ und „Medienrecht und –management (MBA)“ verwendet.

(3) Diese Ordnung weicht gemäß §31a BAMA-O als gemeinsame fachspezifische Ordnung von Kooperationsstudiengängen von den Regelungen der BAMA-O ab.

(4) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der RSP gehen die Bestimmungen der RSP den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

(5) Die Organisation und Durchführung des Studienganges erfolgt unter akademischer Verantwortung der beiden beteiligten Universitäten durch die Erich Pommer Institut gGmbH. Die Erich Pommer Institut gGmbH übernimmt die in der BAMA-O der Universität Potsdam beschriebenen Aufgaben des Studienbüros der Universität Potsdam sowie die in der RSP beschriebenen Aufgaben des Büros des Studienganges der Filmuniversität und die in dieser Ordnung beschriebenen Aufgaben des Studienbüros nach Maßgabe der Kooperationsverträge. Die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung zum gesamten Studiengang durch Bescheid gegenüber der bzw. dem Studierenden sowie die Entscheidung über den Widerspruch gegen diesen Bescheid bleiben der zuständigen Stelle der jeweils immatrikulierenden Universität vorbehalten.

§ 2 Ziele des Masterstudiums und Immatrikulation

(1) Im anwendungsorientierten weiterbildenden Masterstudium im Studiengang „Medienrecht und –management (LLM)“ werden die im ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vertieft und erweitert. Die Studierenden werden wissenschaftlich befähigt, im Bereich des Medienrechts und Medienmanagements die verschiedenen Märkte und Marktgegebenheiten zu kennen und die spezifischen Anforderungen entlang der Produktionskette von Medienproduktionen zu berücksichtigen sowie rechtswissenschaftlich fundierte Kenntnisse im Bereich des Medienrechts in den verschiedenen Phasen eines Produktionsprozesses anzuwenden. Die Studierenden werden befähigt, unter anderem im juristischen Beratungsmarkt im Medienrecht bzw. in entsprechenden Abteilungen von Unternehmen tätig werden. Die von den Studierenden zu erwerbenden Kompetenzen ergeben sich aus den Beschreibungen der einzelnen Module im Modulkatalog in Anhang 1 zu dieser Ordnung. Der Masterstudiengang „Medienrecht und –management (LLM)“ ist als dualer Studiengang studierbar, kann jedoch auch nicht-dual studiert werden.

(2) Im anwendungsorientierten weiterbildenden Masterstudium im Studiengang „Medienrecht und –management (MBA)“ werden die im ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vertieft und erweitert. Die Studierenden werden wissenschaftlich befähigt, im Bereich des Medienrechts und Medienmanagements die verschiedenen Märkte und Marktgegebenheiten zu kennen und die spezifischen Anforderungen entlang der Produktionskette von Medienproduktionen zu berücksichtigen sowie fundierte Kenntnisse im Bereich des Medienmanagements in den verschiedenen Phasen eines Produktionsprozesses anzuwenden. Die Studierenden werden befähigt unter anderem Aufgaben im Management im Medienbereich wahrzunehmen bzw. Unternehmen im Medienbereich in Fragen des Managements zu beraten. Die von den Studierenden zu erwerbenden Kompetenzen ergeben sich aus den Beschreibungen der einzelnen Module im Modulkatalog in Anhang 1 zu dieser Ordnung. Der Masterstudiengang „Medienrecht und –management (MBA)“ ist als dualer Studiengang studierbar, kann jedoch auch nicht-dual studiert werden.

(3) Die Immatrikulation für den Studiengang aus Absatz 1 erfolgt an der Universität Potsdam; die Immatrikulation für den Studiengang aus Absatz 2 erfolgt an der Filmuniversität. Es gelten die allgemeinen Regelungen der jeweils immatrikulierenden Universität über die Immatrikulation.

§ 3 Abschlussgrad

Nach Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte und nach Vorlage der Graduierungsvoraussetzungen verleihen die Universität Potsdam durch die Juristische Fakultät und die Filmuniversität durch die Fakultät I für den Studiengang „Medienrecht und –management (LLM)“ den Grad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“ (Joint Degree) und für den Studiengang „Medienrecht und –management (MBA)“ den Grad eines „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“ (Joint Degree).

§ 4 Prüfungsausschuss und Modulbeauftragte

(1) Für die beiden Masterstudiengänge „Medienrecht und -management“ wird vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam und vom Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität ein gemeinsamer Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören an:

1. jeweils drei Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam sowie der Fakultät I der Filmuniversität,

2. jeweils eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam sowie der Fakultät I der Filmuniversität und

3. jeweils eine Studierende oder ein Studierender der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam sowie der Fakultät I der Filmuniversität.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in bewusster Abweichung von der BAMA-O und im Einklang mit der RSP für die studentischen Mitglieder ein Jahr, für die übrigen Mitglieder 3 Jahre.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. In jedem Fall müssen die Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen haben. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft den Prüfungsausschuss zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich (per E-Mail) mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. In dringenden Fällen kann diese Frist auf 24 Stunden verkürzt werden bzw. können Beschlüsse im Umlaufverfahren erwirkt werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der RSP eingehalten werden und macht gegebenenfalls Änderungsvorschläge für diese Ordnungen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. die Entscheidung über Anträge von Studierenden

und Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung und der RSP,

2. die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu einem Modul und die Aufteilung der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte auf die Lehrveranstaltungen des Moduls (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft),

3. die Bestellung der Modulbeauftragten,

4. den regelmäßigen Bericht an die Juristische Fakultät der Universität Potsdam und an die Fakultät I der Filmuniversität, insbesondere an die für den Studiengang bzw. das Studienfach zuständige Studienkommission, über die Erfahrungen mit der Anwendung der Ordnungen,

5. die Anerkennung und Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und Graduerungsleistungen,

6. die Entscheidung über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zu dem jeweiligen Masterstudiengang. Bei dieser Entscheidung sind nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses abstimmungsberechtigt, die mindestens die in dem jeweiligen Masterstudiengang zu erwerbende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(7) Für jedes Modul wird vom Prüfungsausschuss eine Modulbeauftragte bzw. ein Modulbeauftragter bestellt. Die Modulbeauftragten sind insbesondere zuständig für:

1. die Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften,

2. die Koordination des Studienangebotes,

3. die Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind, und

4. die Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der RSP.

§ 5 Dauer des Masterstudiums, Teilzeitstudium

(1) Das weiterbildende Masterstudium im Masterstudiengang „Medienrecht und –management (LLM)“ wird an der Universität Potsdam und der Filmuniversität als Ein-Fach-Studium mit einer Regelstudienzeit (Vollzeitstudium) von vier Semestern (einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit)

und 120 Leistungspunkten angeboten. Das weiterbildende Masterstudium im Masterstudiengang „Medienrecht und –management (MBA)“ wird an der Universität Potsdam und der Filmuniversität als Ein-Fach-Studium mit einer Regelstudienzeit (Vollzeitstudium) von vier Semestern (einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit) und 120 Leistungspunkten angeboten.

(2) Beide Masterstudiengänge sind mit Ausnahme derjenigen Semester, in denen das Projektmodul und die Masterarbeit absolviert werden, teilzeitgeeignet. Für das Teilzeitstudium gelten die allgemeinen Regelungen der jeweils immatrikulierenden Universität über das Teilzeitstudium.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

Die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung regelt die fachspezifische Zulassungsordnung für die gemeinsamen Masterstudiengänge „Medienrecht und -management – Digital Media Law and Management (LLM)“ und „Medienrecht und -management – Digital Media Law and Management (MBA)“ an der Universität Potsdam und an der Filmuniversität.

§ 7 Module und Studienverlauf

(1) Die Masterstudiengänge „Medienrecht und –management (LLM)“ und „Medienrecht und –management (MBA)“ sind modularisiert aufgebaut und bestehen aus akademischer Lehre und unternehmensintegrierender Praxis.

(2) Das Masterstudium im gemeinsamen Masterstudiengang „Medienrecht und –management (LLM)“ setzt sich

1. in der dualen Studienform des § 8 Absatz 1 dieser Ordnung aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Masterstudium		
Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
I Pflichtmodule (84 LP Pflichtmodule)		
G1	Digital Media Business	6
G2	Grundlagen Medienrecht	6
G3	Organisation und Projektmanagement	6
G4	Vertragsgestaltung: Entwicklung, Produktion und Vertrieb	6

G5	Kommunikation, Verhandlung und Konfliktlösung	6
G6	Leadership und Innovation	6
G8	Duales Studium Projektmodul	30
V1	Vertiefung Medienrecht	6
V2	Verwertung und Lizenzen	6
V3	Digital Media: Recht, Produktion und Datenschutz	6
II Wahlpflichtmodul (6 LP Wahlpflichtmodule)		
Es muss ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden. Es ist ein Modul aus dem Vertiefungsmodulen aus dem Studiengang „Medienrecht und –management (MBA)“ zu wählen.		
V4	Vertiefung BWL	6
V5	Strategische Planung und strategisches Management	6
V6	Digital Media Marketing & Distribution	6
Summe der LP der zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule		90

2. in der nicht-dualen Studienform des § 8 Absatz 2 dieser Ordnung aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Masterstudium		
Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
I Pflichtmodule (84 LP Pflichtmodule)		
G1	Digital Media Business	6
G2	Grundlagen Medienrecht	6
G3	Organisation und Projektmanagement	6
G4	Vertragsgestaltung: Entwicklung, Produktion und Vertrieb	6
G5	Kommunikation, Verhandlung und Konfliktlösung	6
G6	Leadership und Innovation	6
G7	Projektmodul	30
V1	Vertiefung Medienrecht	6

V2	Verwertung und Lizenzen	6
V3	Digital Media: Recht, Produktion und Datenschutz	6
II Wahlpflichtmodul (6LP Wahlpflichtmodule)		
Es muss ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden. Es ist ein Modul aus dem Vertiefungsmodulen aus dem Studiengang „Medienrecht und –management (MBA)“ zu wählen.		
V4	Vertiefung BWL	6
V5	Strategische Planung und strategisches Management	6
V6	Digital Media Marketing & Distribution	6
Summe der LP der zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule		90

(3) Das Masterstudium im gemeinsamen Masterstudiengang „Medienrecht und –management (MBA)“ setzt sich

1. in der dualen Studienform des § 8 Absatz 1 dieser Ordnung aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Masterstudium		
Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
I Pflichtmodule (84 LP Pflichtmodule)		
G1	Digital Media Business	6
G2	Grundlagen Medienrecht	6
G3	Organisation und Projektmanagement	6
G4	Vertragsgestaltung: Entwicklung, Produktion und Vertrieb	6
G5	Kommunikation, Verhandlung und Konfliktlösung	6
G6	Leadership und Innovation	6
G8	Duales Studium Projektmodul	30
V4	Vertiefung BWL	6
V5	Strategische Planung und strategisches Management	6
V6	Digital Media Marketing & Distribution	6
II Wahlpflichtmodul (6 LP Wahlpflichtmodule)		

Es muss ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden. Es ist ein Modul aus dem Vertiefungsmodulen aus dem Studiengang „Medienrecht und –management (LLM)“ zu wählen.		
V1	Vertiefung Medienrecht	6
V2	Verwertung und Lizenzen	6
V3	Digital Media; Recht, Produktion und Datenschutz	6
Summe der LP der zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule		90

2. in der nicht-dualen Studienform des § 8 Absatz 2 dieser Ordnung aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Masterstudium		
Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
I Pflichtmodule (84 LP Pflichtmodule)		
G1	Digital Media Business	6
G2	Grundlagen Medienrecht	6
G3	Organisation und Projektmanagement	6
G4	Vertragsgestaltung: Entwicklung, Produktion und Vertrieb	6
G5	Kommunikation, Verhandlung und Konfliktlösung	6
G6	Leadership und Innovation	6
G7	Projektmodul	30
V4	Vertiefung BWL	6
V5	Strategische Planung und strategisches Management	6
V6	Digital Media Marketing & Distribution	6
II Wahlpflichtmodul (6 LP Wahlpflichtmodule)		
Es muss ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden. Es ist ein Modul aus dem Vertiefungsmodulen aus dem Studiengang „Medienrecht und –management (LLM)“ zu wählen.		
V1	Vertiefung Medienrecht	6
V2	Verwertung und Lizenzen	6
V3	Digital Media; Recht, Produktion und Datenschutz	6

Summe der LP der zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule	90
---	----

(4) Das in den Absätzen 2 und 3 beschriebene Modul G7 ist ein Projektmodul. Das Projektmodul ist im Vollzeitstudium im dritten Fachsemester zu belegen. Näheres zum Projektmodul regelt § 9 dieser Ordnung.

(5) Die Lehrsprache in den gemeinsamen Masterstudiengängen „Medienrecht und –management (LLM)“ und „Medienrecht und –management (MBA)“ ist deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache angeboten werden.

(6) Die Beschreibungen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Module sind im Modulkatalog in Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(7) Der Ablauf des Studiums in Voll- oder Teilzeit ergibt sich aus den Studienverlaufsplänen für ein Voll- bzw. Teilzeitstudium, die dieser Ordnung in Anlage 2 als Anleitung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigefügt sind. Die Pläne empfehlen einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums. Sie ermöglichen ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der jeweils vorgesehenen Studienzeit.

§ 8 Duale und nicht-duale Studienform

(1) ¹Beide Masterstudiengänge sind als duales Studium mit einem obligatorischen Modul Duales Studium Projektmodul im Sinne des § 9 dieser Ordnung studierbar. ²Die Studierenden nehmen bei einem dualen Studium als Teil ihres Arbeitsverhältnisses mit einem Unternehmen bzw. ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen an einem Studiengang aus § 2 Abs. 1 oder Absatz 2 dieser Ordnung teil und absolvieren das Modul Duales Studium Projektmodul im Sinne des § 9 dieser Ordnung im Unternehmen, mit dem ihr Arbeitsverhältnis besteht bzw. für das sie tätig sind. ³Die Studierenden trifft eine Obliegenheit, entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Unternehmen im Sinne des Satzes 2 zu treffen.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit für die Studierenden, beide Masterstudiengänge aus § 2 Absatz 1 und 2 dieser Ordnung als nicht-duales Studium durchzuführen. ²In diesem Fall absolvieren die Studierenden das Projektmodul im Sinne des § 10 dieser Ordnung in einem am Projektmodul teilnehmenden Unternehmen. ³Am Projektmodul teilnehmende Unternehmen

sind Unternehmen, die sich mittels einer Absichtserklärung verpflichtet haben, am Projektmodul teilzunehmen.

§ 9 Duales Studium Projektmodul

(1) Für Studierende der dualen Studienform gemäß § 8 Absatz 1 dieser Ordnung ist ein unternehmensintegrierendes Modul Duales Studium Projektmodul obligatorischer Bestandteil der gemeinsamen Masterstudiengänge „Medienrecht und –management (LLM)“ und „Medienrecht und –management (MBA)“.

(2) Während des Moduls Duales Studium Projektmodul vertiefen die Studierenden die in den übrigen Modulen erworbenen medienrechtlichen, medienwirtschaftlichen und fachmethodischen Kenntnisse und wenden diese in der Berufspraxis an. Ferner erwerben die Studierenden branchenspezifische Kenntnisse und lernen verschiedene Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse kennen. Die Studierenden:

- können das theoretisch und fachmethodisch erlernte Wissen auf ein konkretes Projektthema anwenden;
- entwickeln selbstständig Lösungsansätze für bisher unbekanntes Problemstellungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Bewertungsmaßstäbe;
- sind in der Lage eigenverantwortlich und im Team Themenstellungen zu bearbeiten;
- können bereichsspezifische und –übergreifende Diskussionen zu projektnahen Themen führen;
- sind befähigt Fragestellungen zu analysieren, zu beurteilen, schriftlich zu dokumentieren und Ergebnisse zu verteidigen.

(3) Der Umfang des Moduls Duales Studium Projektmodul entspricht 30 Leistungspunkten und umfasst in der Regel den Zeitraum eines akademischen Semesters.

(4) Themen und Projekte legt der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den teilnehmenden Unternehmen fest. Die Projektarbeit ist in der Regel an ein konkretes Projekt eines teilnehmenden Unternehmens geknüpft.

(5) ¹Studierende absolvieren das Modul Duales Studium Projektmodul im Unternehmen, mit dem ihr Arbeitsverhältnis besteht bzw. für das sie tätig sind, in Einzelarbeit oder in Gruppen von in der Regel drei bis fünf Studierenden des Studienprogrammes. ²Die

Arbeit erfolgt in der Regel an einem konkreten Projekt und muss sich von der übrigen Arbeit im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit dem Unternehmen bzw. der Tätigkeit für das Unternehmen abgrenzen.

(6) ¹Während des Moduls Duales Studium Projektmodul werden die Studierenden von einer Betreuerin bzw. einem Betreuer im jeweiligen teilnehmenden Unternehmen sowie von einer Lehrkraft des jeweiligen Masterstudienganges durchgehend betreut. ²Die Lehrkräfte der Universitäten (Lehrkräfte des Studienprogrammes) werden durch den Prüfungsausschuss nach thematischer Relevanz und Verfügbarkeit bestimmt. ³Der Prüfungsausschuss soll bei seiner Entscheidung nach Satz 2 Vorschläge und Wünsche der Studierenden berücksichtigen.

(7) Die Arbeit an den Projekten im Rahmen des Moduls Duales Studium Projektmodul sowie regelmäßige Treffen mit den Betreuenden in den jeweiligen teilnehmenden Unternehmen während des Projektmoduls erfolgen in Selbstorganisation durch die Studierenden.

(8) Zu Beginn des Moduls Duales Studium Projektmodul werden in einer Eröffnungsveranstaltung teilnehmende Unternehmen, Studierende und Projektthemen vorgestellt und anschließend vorrangig durch freie Wahl der Studierenden Gruppen gebildet und den Projektthemen zugeordnet. Sofern eine Gruppenbildung in freier Wahl der Studierenden nicht zu einer gleichmäßigen Verteilung der Studierenden auf die Projektthemen führt, erfolgt eine Verteilung der Studierenden durch Losverfahren.

(9) In circa der Mitte des Moduls Duales Studium Projektmodul finden Zwischenpräsentationen aller Projektgruppen statt, in denen die bis dahin erarbeiteten Ergebnisse der Seminaröffentlichkeit präsentiert werden.

(10) Am Ende des Moduls Duales Studium Projektmodul werden die Ergebnisse der Projektarbeit in einer Präsentation der Seminaröffentlichkeit vorgestellt.

(11) ¹Das Modul Duales Studium Projektmodul wird mit einer Modulabschlussprüfung in Form einer Projektdokumentation abgeschlossen. ²Die Projektdokumentation wird mit „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet. ³Teil der Projektdokumentation ist auch eine Präsentation gegenüber sowie eine ausführliche Diskussion der Projektdokumentation mit der Seminaröffentlichkeit und dem teilnehmenden Unternehmen, in dem die Projektarbeit durchgeführt wurde. ⁴Die Projektdokumentation wird sowohl den

Universitäten als auch dem teilnehmenden Unternehmen, in dem die Projektarbeit durchgeführt wurde, ausgehändigt.

(12) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag von Studierenden der Studienform gemäß § 8 Abs. 1 einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren über die zur Zulassung erforderliche einjährige Berufserfahrung hinaus im Umfang von 30 Leistungspunkten anrechnen. ²Die Voraussetzungen zur Anrechnung sind gegenüber dem Prüfungsausschuss nachzuweisen. ³Die Anrechnung nach Satz 1 ersetzt das Projektmodul, welches im Falle einer Anrechnung gemäß Satz 1 nicht mehr abzuleisten ist. ⁴Die Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Satz 1 erfolgt durch Bescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10 Projektmodul

(1) Für Studierende der nicht-dualen Studienform gemäß § 8 Absatz 2 dieser Ordnung ist ein unternehmensintegrierendes Projektmodul obligatorischer Bestandteil der gemeinsamen Masterstudiengänge „Medienrecht und –management (LLM)“ und „Medienrecht und –management (MBA)“.

(2) Während des unternehmensintegrierenden Projektmoduls vertiefen die Studierenden die in den übrigen Modulen erworbenen medienrechtlichen, medienwirtschaftlichen und fachmethodischen Kenntnisse und wenden diese in der Berufspraxis an. Ferner erwerben die Studierenden branchenspezifische Kenntnisse und lernen verschiedene Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse kennen. Die Studierenden:

- können das theoretisch und fachmethodisch erlernte Wissen auf ein konkretes Projektthema anwenden;
- entwickeln selbstständig Lösungsansätze für bisher unbekannte Problemstellungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Bewertungsmaßstäbe;
- sind in der Lage eigenverantwortlich und im Team Themenstellungen zu bearbeiten;
- können bereichsspezifische und –übergreifende Diskussionen zu projektnahen Themen führen;
- sind befähigt Fragestellungen zu analysieren, zu beurteilen, schriftlich zu dokumentieren und Ergebnisse zu verteidigen.

(3) Der Umfang des Projektmoduls entspricht 30 Leistungspunkten und umfasst in der Regel den Zeitraum eines akademischen Semesters.

(4) Themen und Projekte legt der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den teilnehmenden Unternehmen fest. Die Projektarbeit ist in der Regel an ein konkretes Projekt eines teilnehmenden Unternehmens geknüpft.

(5) Studierende absolvieren das Projektmodul in Gruppenarbeit von in der Regel drei bis fünf Studierenden des Studienprogrammes in einem am Projektmodul des Studienprogrammes teilnehmenden Unternehmen.

(6) ¹Während des Projektmoduls werden die Studierenden von einer Betreuerin bzw. einem Betreuer im jeweiligen teilnehmenden Unternehmen sowie von einer Lehrkraft des jeweiligen Masterstudienganges durchgehend betreut. ²Die Lehrkräfte der Universitäten (Lehrkräfte des Studienganges) werden durch den Prüfungsausschuss nach thematischer Relevanz und Verfügbarkeit bestimmt. ³Der Prüfungsausschuss soll bei seiner Entscheidung nach Satz 2 Vorschläge und Wünsche der Studierenden berücksichtigen.

(7) Die Arbeit an den Projekten im Rahmen des Projektmoduls sowie regelmäßige Treffen mit den Betreuenden in den jeweiligen teilnehmenden Unternehmen während des Projektmoduls erfolgen in Selbstorganisation durch die Studierenden.

(8) Zu Beginn des Projektmoduls werden in einer Eröffnungsveranstaltung teilnehmende Unternehmen, Studierende und Projektthemen vorgestellt und anschließend vorrangig durch freie Wahl der Studierenden Gruppen gebildet und den Projektthemen zugeordnet. Sofern eine Gruppenbildung in freier Wahl der Studierenden nicht zu einer gleichmäßigen Verteilung der Studierenden auf die Projektthemen führt, erfolgt eine Verteilung der Studierenden durch Losverfahren.

(9) In circa der Mitte des Projektmoduls finden Zwischenpräsentationen aller Projektgruppen statt, in denen die bis dahin erarbeiteten Ergebnisse der Seminaröffentlichkeit präsentiert werden.

(10) Am Ende des Projektmoduls werden die Ergebnisse der Projektarbeit in einer Präsentation der Seminaröffentlichkeit vorgestellt.

(11) ¹Das Projektmodul wird mit einer Modulabschlussprüfung in Form einer Projektdokumentation abgeschlossen. ²Die Projektdokumentation wird mit „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet. ³Teil der Projektdokumentation ist auch eine Präsentation ge-

genüber sowie eine ausführliche Diskussion der Projektdokumentation mit der Seminaröffentlichkeit und dem teilnehmenden Unternehmen, in dem die Projektarbeit durchgeführt wurde. ⁴Die Projektdokumentation wird sowohl den Universitäten als auch dem teilnehmenden Unternehmen, in dem die Projektarbeit durchgeführt wurde, ausgehändigt.

(12) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag von Studierenden der Studienform gemäß § 8 Abs. 2 einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren über die zur Zulassung erforderliche einjährige Berufserfahrung hinaus im Umfang von 30 Leistungspunkten anrechnen. ²Die Voraussetzungen zur Anrechnung sind gegenüber dem Prüfungsausschuss nachzuweisen. ³Die Anrechnung nach Satz 1 ersetzt das Projektmodul, welches im Falle einer Anrechnung gemäß Satz 1 nicht mehr abzuleisten ist. ⁴Die Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Satz 1 erfolgt durch Bescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 11 Prüfungsberechtigte und Prüfungsanspruch

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind gemäß dem Brandenburgischen Hochschulgesetz das an einer Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(2) ¹Die Prüfungsberechtigung bezieht sich auf das Fach, in dem die jeweilige Lehrkraft an der Universität Potsdam oder an der Filmuniversität regelmäßig eine auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltung abhält oder längstens vier Semester vor der Prüfung gehalten hat. ²Über Ausnahmen von dieser Ausschlussfrist oder dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zur Teilnahme am Leistungserfassungsprozess eines Moduls sind nur Studierende berechtigt, die in dem Studiengang immatrikuliert sind.

(4) Wird eine Modulprüfung, eine Modulteilprüfung oder die Abschlussprüfung nicht spätestens nach Ablauf von vier Semestern, nach dem im Studienplan festgelegten Semester, absolviert, ist eine Studienfachberatung mit der zuständigen Hochschullehrerin/dem zuständigen Hochschullehrer durchzuführen. Ziel der Studienfachberatung ist der Abschluss

einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich die oder der Studierende zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung). Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung nicht nachgekommen sind oder den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung abgelehnt oder die in einer Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt haben. Dies gilt nicht, wenn der betreffende Studierende auf diese Folgen nicht zusammen mit der Einladung oder bei Abschluss der Studienverlaufsvereinbarung hingewiesen wurde.

§ 12 Masterprüfung

(1) Mit Bestehen der Masterprüfung wird der Studiengang erfolgreich abgeschlossen. Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen (§13), der Masterarbeit (§14) und der mündlichen Prüfung zur Verteidigung der Masterarbeit (Kolloquium) (§15).

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen, die Masterarbeit und die mündliche Prüfung jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 13 Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Die Art der Modulabschlussprüfung ergibt sich für das Modul Duales Studium Projektmodul aus § 9 Absatz 11 dieser Ordnung, für das Projektmodul aus § 10 Abs. 11 dieser Ordnung und für die übrigen Module aus der Modulbeschreibung in Anhang 1 zu dieser Ordnung. ²Sofern in den Modulbeschreibungen mehrere Prüfungsformen zugelassen sind, darf für ein Modul in einem Semester eines Studienjahrganges jeweils nur eine Prüfungsform Anwendung finden. ³Über die Art der Prüfungsform im Falle des Satzes 2 entscheidet der Modulbeauftragte bzw. die Modulbeauftragte des jeweiligen Moduls vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls.

(2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatinnen und –kandidaten die

erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des wissenschaftlichen und praktischen Umgangs mit den Inhalten des jeweiligen Moduls besitzen.

(3) Die Prüfungsanforderungen sind an den Qualifikationszielen des Moduls zu orientieren, die nach der Modulbeschreibung gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung für das betreffende Modul vorgesehen sind.

(4) Mit dem Bestehen der Modulprüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

§ 14 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung und Abschlussarbeit des Studienganges und wird in der Regel im letzten Semester des Studiums geschrieben. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in dem auf dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss aufbauenden Studium erweiterte und vertiefte Fachkompetenzen erworben hat, Theorie und Empirie zu verbinden vermag und fähig ist, eine stärker anwendungsorientierte Problemstellung auf fachwissenschaftlicher Grundlage mit fachwissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und die Ergebnisse in formal, sprachlich und sachlich überzeugender Weise darzustellen.

(2) Sobald die bzw. der Studierende mindestens 68 Leistungspunkte erworben hat, hat die bzw. der Studierende Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas für die Masterarbeit.

(3) ¹Die Masterarbeit wird von einer bzw. einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer aufgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin bzw. des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. ³Das Thema der Masterarbeit kann sich auch auf das Unternehmen beziehen, in welchem das Modul Duales Studium Projektmodul gemäß § 9 oder das Projektmodul gemäß §10 absolviert wurde. ⁴Die Vergabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie bzw. er muss das Thema dem Studienbüro in der Regel binnen Wochenfrist zuleiten. ⁵Der Zeitpunkt der Vergabe wird dort aktenkundig gemacht.

(4) Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Das Thema der Masterarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand müs-

sen sich am Arbeitsaufwand orientieren, der inklusive der mündlichen Prüfung 30 Leistungspunkte umfasst.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Masterarbeit durch das für den jeweiligen Studiengang zuständige Studienbüro, welches auch den Abgabetermin aktenkundig macht. ³Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Studienbüro vor Ablauf der festgelegten Frist als fristgerecht beendet.

(6) Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten beiden Monate zurückgegeben werden.

(7) Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(8) ¹Die Masterarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. ²Mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden. ³Erklären beide Gutachter ihr Einverständnis, kann der Prüfungsausschuss auch eine Anfertigung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen. ⁴Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(9) ¹Die Masterarbeit ist als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren und digital vorzulegen. ²Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. ³Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. ⁴Der Umfang der Arbeit soll in der Regel einen Bearbeitungsumfang von 50 Seiten DIN A4 ohne Anhänge und Verzeichnisse nicht überschreiten. ⁵Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er diese selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(10) ¹Die Masterarbeit ist spätestens innerhalb von 6 Wochen von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu benoten. ²Die Gutachterinnen bzw. Gutachter begutachten die Arbeit schriftlich und begründen Ihre Benotungen gemäß § 18. ³Die erste Gutachterin bzw.

der erste Gutachter ist grundsätzlich die bzw. der, die bzw. der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. ⁴Die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt; die Kandidatin bzw. der Kandidat hat hierfür ein Vorschlagsrecht. ⁵Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als „2,0“ oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird ein drittes Gutachten eingeholt. ⁶Bewerten zwei der dann drei Gutachterinnen bzw. Gutachter die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. ⁷Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

(11) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 15 Mündliche Prüfung zur Verteidigung der Masterarbeit (Kolloquium)

(1) Nach der Abgabe der Masterarbeit bestimmt der Prüfungsausschuss den Termin für die mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung findet nur statt, wenn die Arbeit gemäß § 14 Abs. 10 mit der Endnote „ausreichend“ (4,0) oder besser benotet worden ist. Die mündliche Prüfung erfolgt als Einzelprüfung oder im Rahmen eines Kolloquiums oder Seminars vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen. Prüfende sind in der Regel der Betreuer bzw. die Betreuerin der Masterarbeit sowie der zweite Gutachter bzw. die zweite Gutachterin der Masterarbeit.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten bis maximal 60 Minuten. Sie besteht aus der Verteidigung der Arbeit (Disputation) und einem anschließenden Prüfungsgespräch, das nicht mehr als ein Viertel der Prüfungszeit umfassen soll. Gegenstand des Prüfungsgesprächs können sämtliche Inhalte der Pflichtmodule und des belegten Wahlmoduls sein, wie sie sich aus dem Modulkatalog gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung ergeben. Über die Prüfung wird ein Protokoll geführt, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse enthalten muss.

(3) Die mündliche Prüfung wird mit einer Note gemäß § 18 bewertet.

(4) Im Fall einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) kann die mündliche Prüfung einmal wiederholt werden.

§ 16 Säumnis bei der Leistungserfassung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine „nicht ausreichende“ Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich (innerhalb von 3 Arbeitstagen) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, welches die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für Arbeitnehmer ist nicht ausreichend) und in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt. Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Soweit diese Ordnung keine anderweitigen Regelungen enthält, können Prüfungsleistungen im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“, zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht möglich. Bei als „nicht ausreichend“ bewerteten Leistungen, die auf der Benotung nur einer prüfungsberechtigten Person beruhen, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Die zweite Wiederholung einer nichtbestandenen Prüfungsleistung muss durch zwei prüfungsberechtigte Personen durchgeführt werden. Wird die zweite Wiederholung der Prüfungsleistung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Wird die Modulprüfung eines Pflichtmoduls des aus § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 gewählten Studienganges endgültig nicht bestanden, so gilt damit die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden. Wird die Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls des aus § 2 Absatz 1 oder Absatz

2 gewählten Studienganges endgültig nicht bestanden, so muss ein anderes Wahlpflichtmodul des aus § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 gewählten Studienganges gewählt werden. Dabei sind nach zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen die nachfolgenden Module einem Pflichtmodul gleichgestellt. Steht ein weiteres Wahlpflichtmodul im aus § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 gewählten Studiengang nicht mehr zur Verfügung, gilt auch in diesem Fall die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden.

(3) Bei der Prüfungswiederholung müssen die damit verbundenen Lehrveranstaltungen nicht erneut besucht werden. Die Studierenden können auf die Befreiung von einer erneuten Belegung verzichten.

§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Als Noten zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1= sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2= gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3= befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4= ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5= nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, sodass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von den Prüferinnen bzw. Prüfern mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(4) Für das Modul duales Studium richtet sich die Bewertung nach § 9 Absatz 12 dieser Ordnung. Für das Projektmodul richtet sich die Bewertung nach § 10 Abs. 12 dieser Ordnung.

§ 19 Modulnoten und Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ergibt sich aus den Modulnoten, der Note für die Masterarbeit (§ 14) und der mündlichen Prüfung (§ 15). In diese Gesamtnote gehen die Modulnoten mit insgesamt zwei Dritteln und die Masterarbeit einschließlich der mündlichen Prüfung mit einem Drittel ein. Innerhalb der Modulprüfungen werden die einzelnen

Prüfungen entsprechend dem Verhältnis ihrer Leistungspunkte gewichtet. Bei der Masterarbeit werden die schriftliche Arbeit mit 75 Prozent und die mündliche Prüfung mit 25 Prozent gewichtet.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Es wird der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller Modulnoten gebildet.
2. Der gemäß Nr. 1 ermittelte Wert wird mit dem Faktor 2/3 multipliziert.
3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 3/4 multipliziert.
4. Die Note der mündlichen Prüfung wird mit dem Faktor 1/4 multipliziert.
5. Die gemäß Nr. 3 und 4 errechneten Werte für die schriftliche Masterarbeit und die mündliche Prüfung werden addiert. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 1/3 multipliziert.
6. Die gemäß Nr. 2 und 5 errechneten Werte für die Modulprüfungen und die Masterarbeit einschließlich der mündlichen Prüfung werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
7. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:
1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5: gut
2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

§ 20 Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Studierende bzw. ein Studierender nach, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung bzw. einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der Studierenden bzw. dem Studierenden und der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Behinderung/chronischen Krankheit der Studierenden bzw. des Studierenden die Behinderung/chronische

Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer bzw. eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner und Partnerinnen bzw. Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personalfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzugeben. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen und die Erbringung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Studierenden bzw. dem Studierenden und der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer.

(5) Die Regelungen des Abs. 4 finden auch auf Spitzensportlerinnen bzw. Spitzensportler Anwendung. Als Spitzensportlerin bzw. Spitzensportler gilt, wer sich im Status eines A-, B- oder C-Nationalkaders befindet.

(6) Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam bzw. der Filmuniversität sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam bzw. der Filmuniversität berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in den Ordnungen vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 21 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die in Studiengängen an anderen in- und ausländischen Hochschulen, an entsprechenden Fernstudieneinheiten oder in anderen Studiengängen der Filmuniversität oder der Universität Potsdam erbracht worden sind, sind anzuerkennen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). Wird die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen versagt, so ist dies zu begründen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann die Antragstellerin/der Antragsteller Widerspruch einlegen.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 % auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(3) Die Anerkennung gem. der Absätze 1 und 2 erfolgt auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden. Der Antrag auf Anerkennung soll mit der Aufnahme des Studiums im Studienbüro gestellt werden. Der Antrag auf Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die durch Studienaufenthalte an anderen Hochschulen im Verlaufe des Studiums erbracht wurden, ist unmittelbar im Anschluss, i. d. R. innerhalb eines Semesters, zu stellen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Stellungnahme der zuständigen Fachprofessorin bzw. des zuständigen Fachprofessors, ggf. der Studiendekanin bzw. des Studiendekans durch Bescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Nach Ablauf der vorgenannten Fristen wird das Anerkennungsverfahren abgelehnt.

(4) Bei Anerkennung einer Prüfungs- und Studienleistung werden Leistungspunkte in dem Umfang angerechnet, in dem sie bei entsprechender Leistung an der Filmuniversität oder der Universität Potsdam erworben worden wären.

(5) Die Note einer anerkannten Leistung wird übernommen.⁵

§ 22 Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem

Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere solchen, die einen Straftatbestand erfüllen, kann der Prüfungsausschuss die betreffende Kandidatin bzw. den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

(2) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Reicht die Kandidatin bzw. der Kandidat eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung ein, bei deren Erbringung sie bzw. er sich wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird folgendes Verfahren praktiziert:

1. Die entsprechende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

2. Die betroffene Lehrkraft informiert darüber die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden und kann die Erbringung weiterer Prüfungsleistungen derselben Kandidatin bzw. desselben Kandidaten ablehnen.

3. Die als „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung wird im Prüfungsverwaltungssystem mit dem Zusatz des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermerkt.

4. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden vorsätzlichen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann der Prüfungsausschuss die betreffende Kandidatin bzw. den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Ein schwerwiegender Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens liegt insbesondere vor, wenn

a) mehr als die Hälfte der Prüfungsleistung auf Plagiaten oder sonstigem wissenschaftlichen Fehlverhalten beruht,

b) die Kandidatin bzw. der Kandidat versucht, die Aufklärung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch unlauteres Verhalten zu vereiteln,

c) durch das wissenschaftliche Fehlverhalten einer bzw. einem anderen Studierenden Nachteile zugefügt worden sind,

d) das wissenschaftliche Fehlverhalten gewerbsmäßig oder zur Erlangung rechtswidriger Vermögensvorteile begangen wurde, oder

e) die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Beschäftigungsverhältnis an der Universität Potsdam bzw. der Filmuniversität missbraucht.

5. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden wird entsprechend der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ vom 14. Februar 2002 (AmBek. Universität Potsdam Nr.2/2002, S. 18) der Einzelfall dem Ombudsmann oder der Kommission für wissenschaftliches Fehlverhalten zur Entscheidung vorgelegt. Abschnitt II, 2., 2.1. S. 3 und 2.3. Abs. 1 bis 2e der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ gelten entsprechend. Das Ergebnis der Untersuchung legt die Kommission dem Prüfungsausschuss mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

6. Je nach Schwere des Verstoßes kann der Prüfungsausschuss weitere Sanktionen verhängen, bis hin zur Erklärung „endgültig nicht bestanden“ der Prüfungsleistung.

(4) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, sind die Prüfenden berechtigt, von den Studierenden schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht wurden, auch in elektronischer Form zu verlangen.

(5) Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Nähere wird durch die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis für Studierende an der Universität Potsdam („Plagiatsrichtlinie“) vom 20. Oktober 2010 (AmBek. Universität Potsdam Nr. 1/2011, S. 37) geregelt.

(7) Stellt sich nachträglich heraus, dass bei einer schriftlichen prüfungsrelevanten Leistung wissenschaftliches Fehlverhalten vorlag, können die ergangene Prüfungsentscheidung zurück genommen und die in Abs. 3 genannten Maßnahmen getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit

der Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 23 Abschlusszeugnis, Urkunde, Bescheinigungen

(1) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben und liegen alle in dieser Ordnung geforderten sonstigen Graduierungsvoraussetzungen vor, so erfolgt ihre bzw. seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie bzw. er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Module und die Masterarbeit unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam und der Filmuniversität. Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgegeben. Transcript of Records und Diploma Supplement werden in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgegeben.

(3) ¹Im Falle des Studienganges gemäß § 2 Abs. 1 wird neben dem Zeugnis mit dem gleichen Datum eine deutschsprachige Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Laws (LL.M.)“ ausgestellt, welche den Studiengang und das Gesamturteil ausweist. ²Im Falle des Studienganges gemäß § 2 Abs. 2 wird neben dem Zeugnis mit dem gleichen Datum eine deutschsprachige Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Business Administration (MBA)“ ausgestellt, welche den Studiengang und das Gesamturteil ausweist. ³Die Urkunde gemäß Satz 1 bzw. Satz 2 wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam sowie der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät I der Filmuniversität unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam und der Filmuniversität.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde gemäß Abs. 3 Satz 1 wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Master of Laws (LL.M.)“ erworben. Mit der Aushändigung der Urkunde gemäß Abs. 3 Satz 2 wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Master of Business Administration (MBA)“ erworben.

(5) Studierenden ist nach der Exmatrikulation ohne Studienabschluss auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenem Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält. Haben die Studierenden die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung nach Satz 1 ausgestellt, die zusätzlich erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Prüfungsteilnehmerin bzw. eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten Prüfungsteilnehmerin bzw. einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit der Erbringung der Prüfungsleistung, die mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

§ 25 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam und dem Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam

und dem Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidatinnen und Kandidaten über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist zur Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, dem Studienbüro die Bewertung innerhalb von vier Wochen nach Ende des Leistungserfassungsschrittes zu übermitteln. Die Studierenden sind angehalten, vor Beginn des Belegungszeitraumes ihre Leistungsübersicht einzusehen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre bzw. seine Masterarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Masterarbeiten unbeschadet der Regelung des Abs.2 ausgesondert.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam und der Filmuniversität in Kraft. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Universität Potsdam und der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in die in dieser Ordnung geregelten Studiengänge immatrikuliert werden.

Anhang 1: Modulkatalog

Name des Moduls: G1 – Digital Media Business		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 6		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflicht-modul):	Pflichtmodul			
Inhalte und Quali-fikationsziele des Moduls:	<p>INHALTE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Marktüberblick, Marktdynamiken, Medientechnologien - Grundlagen Development und Medienkonzeption, Formatentwicklung - Kosten und Erlöse in digitalen Medienmärkten, Geschäfts- und Erlösmodelle, Finanzierung und Recoupment <p>QUALIFIKATIONSZIELE:</p> <p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die verschiedenen Medienmärkte und deren Besonderheiten; • beherrschen die Grundlagen der Entwicklung von Medienformaten; • verstehen die Geschäfts- und Erlösmodelle unterschiedlicher Medienmärkte. 			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):	1 Klausur, 120 min.			
Selbstlernzeit (in h):	150			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in h)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand ge-samt (in LP)
		Für den Ab-schluss des Moduls	Für die Zulas-sung zur Mo-dulprüfung	
Vorlesung	6	Keine	Keine	30h Kontaktzeit +150h Selbstlernzeit = 180h Workload = 6 LP
Seminar	12	Keine	Keine	
Seminar	12	Keine	Keine	
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich im Wintersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		
Anbietende Lehrereinheit(en)		Juristische Fakultät der Universität Potsdam und Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF		

Name des Moduls: G2 – Grundlagen Medienrecht		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 6		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflicht-modul):	Pflichtmodul			
Inhalte und Quali-fikationsziele des Moduls:	<p>INHALTE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in das Medienrecht - Urheberrecht, einschließlich des Rechts der Wahrnehmungsgesellschaften, Leistungsschutzrechte, Urhebervertragsrecht, internationale Urheberrechtsabkommen - Grundlagen Öffentliches Medienrecht <p>QUALIFIKATIONSZIELE:</p> <p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • beherrschen die Grundlagen des Medienrechts sowie die des Urheberrechts und Urhebervertragsrechts, sowohl auf nationaler wie auch internationaler Ebene; • kennen die Grundlagen des Öffentlichen Medienrechts und deren Abgrenzung zum Privaten Medienrecht. 			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):	1 Klausur, 120 min			
Selbstlernzeit (in h):	150			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in h)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand ge-samt (in LP)
		Für den Ab-schluss des Moduls	Für die Zulas-sung zur Mo-dulprüfung	
Vorlesung	6	Keine	Keine	30h Kontaktzeit + 150h Selbstlernzeit = 180h Workload = 6 LP
Vorlesung	12	Keine	Keine	
Seminar	12	Keine	Keine	
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich im Wintersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		
Anbietende Lehrereinheit(en)		Juristische Fakultät der Universität Potsdam und Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF		

Name des Moduls: G3 – Organisation und Projektmanagement		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 6		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflicht-modul):	Pflichtmodul			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p>INHALTE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planungstools des Projektmanagements - Teammanagement, Zeitmanagement, Qualitätsmanagement - Case Studies Projektmanagement <p>QUALIFIKATIONSZIELE:</p> <p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Grundlagen der Organisation in Medienunternehmen; • beherrschen die Grundlagen des Projektmanagements und entsprechender Planungstools; • verfügen über vertiefte Kenntnisse des Team-, Zeit- und Qualitätsmanagements; • sind in der Lage auf Basis des erlernten Wissens und mit Hilfe dargestellter Fallstudien Projekte selbstständig zu organisieren; • sind befähigt Fragestellungen schriftlich zu bearbeiten, zu analysieren und zu verteidigen. 			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):	1 Hausarbeit, 2.000 bis 4.000 Wörter oder 1 Klausur, 120 min			
Selbstlernzeit (in h):	150			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in h)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Seminar	6	Keine	Keine	30h Kontaktzeit +150h Selbstlernzeit = 180h Workload = 6 LP
Seminar	12	Keine	Keine	
Seminar	12	Keine	Keine	
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich im Wintersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		
Anbietende Lehrereinheit(en)		Juristische Fakultät der Universität Potsdam und Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF		

Name des Moduls: G4– Vertragsgestaltung: Entwicklung, Produktion und Vertrieb		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 6		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):	Pflichtmodul			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p>INHALTE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeines und Besonderes Vertragsrecht - Vertragsgestaltung für Verträge während der Entwicklungsphase, Produktionsphase und Vertriebsphase eines Medienprojektes - Rechtklärung und Rechteerwerb - Schutz des Geistigen Eigentums - Vertriebsmodelle - Lizenz- und Formathandel <p>QUALIFIKATIONSZIELE:</p> <p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • können die Teilfachgebiete einer Medienproduktion (Entwicklungs-, Produktions- und Vertriebsphase) reflektieren und darauf spezifische medienrechtliche Kompetenzen der Vertragskonzeption anwenden; • wissen, welche Schritte zur Rechtklärung und zum Rechteerwerb eingeleitet werden müssen; • können die Relevanz des Geistigen Eigentums in Medienproduktionen einschätzen und kennen Werkzeuge zum Schutz desselben; • können die potentiellen Handlungsfelder der Rechtsbetreuung während einer Medienproduktion aufzeigen, voneinander unterscheiden und klassifizieren; • kennen Aktionsfelder der Lizenzierung und des Lizenzhandels; • sind befähigt Fragestellungen schriftlich zu bearbeiten, zu analysieren und zu verteidigen. 			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):	1 Hausarbeit, 2.000 bis 4.000 Wörter oder 1 Klausur, 120 min			
Selbstlernzeit (in h):	150			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in h)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Seminar	12	Keine	Keine	30h Kontaktzeit + 150h Selbstlernzeit = 180h Workload = 6 LP
Seminar	12	Keine	Keine	
Seminar	6	Keine	Keine	
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich im Wintersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		
Anbietende Lehrereinheit(en)		Juristische Fakultät der Universität Potsdam und Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF		

Name des Moduls: G5– Kommunikation, Verhandlung und Konfliktlösung		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 6		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflicht-modul):	Pflichtmodul			
Inhalte und Quali-fikationsziele des Moduls:	<p>INHALTE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werkzeuge der Kommunikation, Mediation und Schlichtung - Vertragsverhandlung - Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts <p>QUALIFIKATIONSZIELE:</p> <p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • beherrschen Werkzeuge erfolgreicher Kommunikation; • können fachwissenschaftliche Werkzeuge der Vertragsverhandlung anwenden; • kennen die Grundlagen des Verfahrensrechts und Besonderheiten des Medien-prozessrechts; • sind in der Lage Fragestellungen der Seminaröffentlichkeit zu präsentieren und zu verteidigen. 			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):	1 Präsentation, 15 bis 30 min. oder 1 Hausarbeit, 2.000 bis 4.000 Wörter			
Selbstlernzeit (in h):	150			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in h)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand ge-samt (in LP)
		Für den Ab-schluss des Moduls	Für die Zulas-sung zur Mo-dulprüfung	
Seminar	6	Keine	Keine	30h Kontaktzeit + 150h Selbstlernzeit = 180h Workload = 6 LP
Seminar	12	Keine	Keine	
Seminar	12	Keine	Keine	
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich im Wintersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		
Anbietende Lehrinheit(en)		Juristische Fakultät der Universität Potsdam und Fakul-tät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF		

Name des Moduls: G6 – Leadership und Innovation		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 6		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflicht-modul):	Pflichtmodul			
Inhalte und Quali-fikationsziele des Moduls:	<p>INHALTE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führung und Motivation in Kreativunternehmen - Creative Leadership und Communication - Innovations- und Change-Management <p>QUALIFIKATIONSZIELE:</p> <p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über grundlegende Methodenkenntnisse der Unternehmensorganisa-tion und wissen diese anzuwenden; • kennen Werkzeuge der Führung und Motivation in Unternehmen und sind da-mit in der Lage die eigenen Führungsfähigkeiten zu gestalten; • kennen Werkzeuge des Innovations- und Change-Managements; • sind in der Lage Fragestellungen der Seminaröffentlichkeit zu präsentieren und zu verteidigen. 			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeits-aufwand in LP):	1 Präsentation, 15 bis 30 min. oder 1 Hausarbeit, 2.000 bis 4.000 Wörter			
Selbstlernzeit (in h):	150			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in h)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand ge-samt (in LP)
		Für den Ab-schluss des Moduls	Für die Zulas-sung zur Mo-dulprüfung	
Seminar	12	Keine	Keine	30h Kontaktzeit +150h Selbstlernzeit = 180h Workload = 6 LP
Seminar	18	Keine	Keine	
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich im Sommersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		
Anbietende Lehrereinheit(en)		Juristische Fakultät der Universität Potsdam und Fakul-tät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF		

Name des Moduls: V1 – Vertiefung Medienrecht		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 6		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflicht-modul):	Pflichtmodul			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p>INHALTE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wettbewerbsrechtliche und werberechtliche Bezüge des Urheberrechts und Medienrechts - Markenrecht, Kennzeichenrecht, Titelschutz - Rundfunkrecht, Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung - Presserecht - Verlagsrecht, einschließlich Musikverlagsrecht und Musikvertragsrecht - Softwarerecht - Medienarbeitsrecht <p>QUALIFIKATIONSZIELE:</p> <p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über vertiefte Kenntnisse wettbewerbsrechtlicher und werberechtlicher Bezüge des Urheberrechts und Medienrechts; • haben Kenntnisse des Rundfunkrechts, des Presserechts, des Verlagsrechts, des Marken- und Kennzeichenrechts, die sie befähigen die mediale Konvergenz und Interferenz zu beurteilen und potentielle rechtliche Schnittpunkte zu erkennen und zu analysieren. 			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):	1 Klausur, 120 min.			
Selbstlernzeit (in h):	150			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in h)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Vorlesung	12	Keine	Keine	30h Kontaktzeit +150h Selbstlernzeit = 180h Workload = 6 LP
Vorlesung	12	Keine	Keine	
Vorlesung	6	Keine	Keine	
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich im Sommersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		
Anbietende Lehrereinheit(en)		Juristische Fakultät der Universität Potsdam und Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF		

Name des Moduls: V2 – Verwertung und Lizenzen		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 6		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflicht-modul):	Pflichtmodul			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p>INHALTE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwertung von Medienprodukten - Lizenzvertragsrecht, Zweitverwertung - AGB-Recht - Vertragscontrolling <p>QUALIFIKATIONSZIELE: Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • besitzen Wissen über das Lizenzvertragsrecht und deren Anwendungsgebiete; • kennen das AGB-Recht und wissen dies anzuwenden; • sind in der Lage Werkzeuge des Vertragscontrollings zu planen und zu gestalten; • sind befähigt Fragestellungen schriftlich zu bearbeiten, zu analysieren und zu verteidigen. 			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):	1 Hausarbeit, 2.000 bis 4.000 Wörter oder 1 Präsentation 15 bis 30 min			
Selbstlernzeit (in h):	150			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in h)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Seminar	12	Keine	Keine	30h Kontaktzeit +150h Selbstlernzeit = 180h Workload = 6 LP
Seminar	12	Keine	Keine	
Seminar	6	Keine	Keine	
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich im Sommersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		
Anbietende Lehrereinheit(en)		Juristische Fakultät der Universität Potsdam und Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF		

Name des Moduls: V3 – Digital Media: Recht, Produktion und Datenschutz		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 6		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflicht-modul):	Pflichtmodul			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p>INHALTE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mediendienste-, Teledienste- und Telekommunikationsrecht, IT-Recht, E Commerce-Recht - Recht der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen sowie des Rechts der deutschen und europäischen Kulturförderung - New Media: Planung, Umsetzung, Auswertung - Softwarerecht - Datensicherheit und Datenschutzrecht <p>QUALIFIKATIONSZIELE:</p> <p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Kenntnisse des Mediendienste-, Teledienste- und Telekommunikationsrechts sowie des IT-Rechts und des E-Commerce-Rechts; • verfügen über Kenntnisse des Rechts der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen und des Rechts der deutschen und europäischen Kulturförderung; • können medienrechtliche Fragestellungen bei Planung, Umsetzung und Auswertung von New-Media-Projekten analysieren und beurteilen; • sind befähigt Fragestellungen schriftlich zu bearbeiten, zu analysieren und zu verteidigen. 			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):	1 Hausarbeit, 2.000 bis 4.000 Wörter oder 1 Präsentation 15 bis 30 min			
Selbstlernzeit (in h):	150			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in h)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Vorlesung	12	Keine	Keine	30h Kontaktzeit +150h Selbstlernzeit = 180h Workload = 6 LP
Seminar	12	Keine	Keine	
Seminar	6	Keine	Keine	
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich im Sommersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		
Anbietende Lehrinheit(en)		Juristische Fakultät der Universität Potsdam und Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF		

Name des Moduls: V4 – Vertiefung BWL		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 6		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):	Pflichtmodul			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p>INHALTE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsformen von Unternehmen - Betriebliches Rechnungswesen - Kostenarten und Preiskalkulation - Investition und Finanzierung <p>QUALIFIKATIONSZIELE:</p> <p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die unterschiedlichen Rechtsformen und deren Spezifika; • verfügen über vertiefte Kenntnisse des betrieblichen Rechnungswesens; • sind vertraut mit Kostenarten und Preiskalkulationen sowie Investitions- und Finanzierungsrechnungen. 			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):	1 Klausur, 120 min.			
Selbstlernzeit (in h):	150			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in h)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Vorlesung	6	Keine	Keine	30h Kontaktzeit +150h Selbstlernzeit = 180h Workload = 6 LP
Seminar	12	Keine	Keine	
Seminar	12	Keine	Keine	
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich im Sommersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		
Anbietende Lehrereinheit(en)		Juristische Fakultät der Universität Potsdam und Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF		

Name des Moduls: V5 – Strategische Planung und strategisches Management		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 6		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflicht-modul):	Pflichtmodul			
Inhalte und Quali-fikationsziele des Moduls:	<p>INHALTE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strategische Planung und strategisches Management - Strategieanalyse und Strategieentwicklung - Strategieumsetzung und Strategiekontrolle <p>QUALIFIKATIONSZIELE:</p> <p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • können Werkzeuge der strategischen Planung und des strategischen Managements anwenden; • können die verschiedenen Phasen des strategischen Managements voneinander abgrenzen und analysieren; • sind befähigt Fragestellungen schriftlich zu bearbeiten, zu analysieren und zu verteidigen. 			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):	1 Hausarbeit, 2.000 bis 4.000 Wörter oder 1 Präsentation 15 bis 30 min			
Selbstlernzeit (in h):	150			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in h)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Seminar	6	Keine	Keine	30h Kontaktzeit +150h Selbstlernzeit = 180h Workload = 6 LP
Seminar	12	Keine	Keine	
Seminar	12	Keine	Keine	
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich im Sommersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		
Anbietende Lehrinheit(en)		Juristische Fakultät der Universität Potsdam und Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF		

Name des Moduls: V6 – Digital Media Marketing and Distribution		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 6		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):	Pflichtmodul			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p>INHALTE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Charakteristika von Mediengütern - Digital Marketing - Customer Relationship Management - Medienforschung - Vertrieb von Mediengütern <p>QUALIFIKATIONSZIELE:</p> <p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Spezifika unterschiedlicher Mediengüter, können diese klassifizieren und entsprechend analysieren; • beherrschen Elemente des Customer Relation Managements sowie fachwissenschaftliche Methoden der Medienforschung; • kennen die Kanäle der Mediendistribution und deren Spezifika; • sind befähigt Fragestellungen schriftlich zu bearbeiten, zu analysieren und zu verteidigen. 			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):	1 Hausarbeit, 2.000 bis 4.000 Wörter oder 1 Präsentation 15 bis 30 min			
Selbstlernzeit (in h):	150			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in h)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Seminar	12	Keine	Keine	30h Kontaktzeit +150h Selbstlernzeit = 180h Workload = 6 LP
Seminar	6	Keine	Keine	
Seminar	12	Keine	Keine	
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich im Sommersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		
Anbietende Lehrereinheit(en)		Juristische Fakultät der Universität Potsdam und Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF		

Name des Moduls: G7 – Projektmodul		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 30		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):	Pflichtmodul			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p>INHALTE: - Bearbeitung eines von den am Projektmodul teilnehmenden Unternehmen vorgegebenen Projektthemas im Spannungsfeld Media Law und Media Management</p> <p>QUALIFIKATIONSZIELE: Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • können das theoretisch und fachmethodisch erlernte Wissen auf ein konkretes Projektthema anwenden; • entwickeln selbstständig Lösungsansätze für bisher unbekannt Problemstellungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Bewertungsmaßstäbe; • sind in der Lage eigenverantwortlich und im Team Themenstellungen zu bearbeiten; • können bereichsspezifische und –übergreifende Diskussionen zu projektnahen Themen führen; • sind befähigt Fragestellungen zu analysieren, zu beurteilen, schriftlich zu dokumentieren und Ergebnisse zu verteidigen. 			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):	1 unbenotete Projektdokumentation, 2.000 bis 4.000 Wörter			
Selbstlernzeit (in h):	872			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in h)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Seminar	4	Keine	Keine	28h Kontaktzeit +872h Selbstlernzeit = 900h Workload = 30 LP
Seminar	12	Keine	Keine	
Seminar	12	Keine	Keine	
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich im Wintersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		
Anbietende Lehrinheit(en)		Juristische Fakultät der Universität Potsdam und Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF		

Name des Moduls: G8 – Duales Studium Projektmodul		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 30		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflicht-modul):	Pflichtmodul			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p>INHALTE: - Bearbeitung eines vom Unternehmen vorgegebenen Themas im Spannungsfeld Media Law und Media Management, mit dem ein Arbeitsverhältnis besteht bzw. für das die Studierenden tätig sind, in Einzelarbeit oder in Gruppen von in der Regel drei bis fünf Studierenden des Studienprogrammes</p> <p>QUALIFIKATIONSZIELE: Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • können das theoretisch und fachmethodisch erlernte Wissen auf ein konkretes Projektthema anwenden; • entwickeln selbstständig Lösungsansätze für bisher unbekannt Problemstellungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Bewertungsmaßstäbe; • sind in der Lage eigenverantwortlich und im Team Themenstellungen zu bearbeiten; • können bereichsspezifische und –übergreifende Diskussionen zu projektnahen Themen führen; • sind befähigt Fragestellungen zu analysieren, zu beurteilen, schriftlich zu dokumentieren und Ergebnisse zu verteidigen. 			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):	1 unbenotete Projektdokumentation, 2.000 bis 4.000 Wörter			
Selbstlernzeit (in h):	872			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in h)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Seminar	4	Keine	Keine	28h Kontaktzeit +872h Selbstlernzeit = 900h Workload = 30 LP
Seminar	12	Keine	Keine	
Seminar	12	Keine	Keine	
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich im Wintersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		
Anbietende Lehrereinheit(en)		Juristische Fakultät der Universität Potsdam und Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF		

Anhang 2: Exemplarische Studienverlaufspläne

Der Masterstudiengang „Medienrecht und -management“ hat im jeweiligen gewählten Abschluss einen Umfang von 330 Präsenzstunden, die sich im Vollzeitstudium auf vier Semester, im Teilzeitstudium auf sechs Semester verteilen. Die Veranstaltungen teilen sich auf zehn Pflicht- und drei Wahlpflichtmodule je gewähltem Abschluss auf. Aus den drei Wahlpflichtmodulen muss eines im entsprechenden Fachgebiet belegt werden. Im vierten (Vollzeitstudium) bzw. sechsten Semester (Teilzeitstudium) wird die Masterarbeit angefertigt. Hieraus ergeben sich folgende mögliche Studienverläufe:

a) Vollzeitstudium (4 Semester) gemäß § 2 Abs. 1 mit dem Abschluss LL.M.

Studienbeginn jährlich zum Wintersemester			
Modul	Veranstaltung	Kontaktzeit (in h)	Leistungspunkte
1. Semester			
Modul G1: Digital Media Business	Vorlesung	6	6
Modul G1: Digital Media Business	Seminar	12	
Modul G1: Digital Media Business	Seminar	12	
Modul G2: Grundlagen Medienrecht	Vorlesung	6	6
Modul G2: Grundlagen Medienrecht	Vorlesung	12	
Modul G2: Grundlagen Medienrecht	Seminar	12	
Modul G3: Organisation und Projektmanagement	Seminar	6	6
Modul G3: Organisation und Projektmanagement	Seminar	12	
Modul G3: Organisation und Projektmanagement	Seminar	12	
Modul G4: Vertragsgestaltung: Entwicklung, Produktion und Vertrieb	Seminar	12	6
Modul G4: Vertragsgestaltung: Entwicklung, Produktion und Vertrieb	Seminar	12	
Modul G4: Vertragsgestaltung: Entwicklung, Produktion und Vertrieb	Seminar	6	
Modul G5: Kommunikation, Verhandlung und Konfliktlösung	Seminar	6	6
Modul G5: Kommunikation, Verhandlung und Konfliktlösung	Seminar	12	
Modul G5: Kommunikation, Verhandlung und Konfliktlösung	Seminar	12	
Gesamt 1. Semester		150	30
Modul	Veranstaltung	Kontaktzeit (in h)	Leistungspunkte
2. Semester			
Modul V1: Vertiefung Medienrecht	Vorlesung	12	6
Modul V1: Vertiefung Medienrecht	Vorlesung	12	
Modul V1: Vertiefung Medienrecht	Vorlesung	6	
Modul V2: Verwertung und Lizenzen	Seminar	12	6
Modul V2: Verwertung und Lizenzen	Seminar	12	
Modul V2: Verwertung und Lizenzen	Seminar	6	
Modul V3: Digital Media - Recht, Produktion und Datenschutz	Vorlesung	12	6
Modul V3: Digital Media - Recht, Produktion und Datenschutz	Seminar	12	
Modul V3: Digital Media - Recht, Produktion und Datenschutz	Seminar	6	
Modul V4: Vertiefung BWL	Vorlesung	6	6
Modul V4: Vertiefung BWL	Seminar	12	

Modul V4: Vertiefung BWL	Seminar	12	6
Modul G6: Leadership und Innovation	Seminar	12	
Modul G6: Leadership und Innovation	Seminar	18	
Gesamt 2. Semester		150	30
Modul	Veranstaltung	Kontaktzeit (in h)	Leistungspunkte
3. Semester			
Modul G7: Projektmodul	Seminar	4	30
Modul G7: Projektmodul	Seminar	12	
Modul G7: Projektmodul	Seminar	12	
Gesamt 3. Semester		28	30
Modul	Veranstaltung	Kontaktzeit (in h)	Leistungspunkte
4. Semester			
	Masterarbeit, Disputation	2	30
Gesamt 4. Semester		2	30
Gesamt		330	120

b) Teilzeitstudium (6 Semester) gemäß § 2 Abs. 1 mit dem Abschluss LL.M.

Studienbeginn jährlich zum Wintersemester			
Modul	Veranstaltung	Kontaktzeit (in h)	Leistungspunkte
1. Semester			
Modul G1: Digital Media Business	Vorlesung	6	6
Modul G1: Digital Media Business	Seminar	12	
Modul G1: Digital Media Business	Seminar	12	
Modul G2: Grundlagen Medienrecht	Vorlesung	6	6
Modul G2: Grundlagen Medienrecht	Vorlesung	12	
Modul G2: Grundlagen Medienrecht	Seminar	12	
Modul G3: Organisation und Projektmanagement	Seminar	6	6
Modul G3: Organisation und Projektmanagement	Seminar	12	
Modul G3: Organisation und Projektmanagement	Seminar	12	
Gesamt 1. Semester		90	18
Modul	Veranstaltung	Kontaktzeit (in h)	Leistungspunkte
2. Semester			
Modul V1: Vertiefung Medienrecht	Vorlesung	12	6
Modul V1: Vertiefung Medienrecht	Vorlesung	12	
Modul V1: Vertiefung Medienrecht	Vorlesung	6	
Modul V2: Verwertung und Lizenzen	Seminar	12	6
Modul V2: Verwertung und Lizenzen	Seminar	12	
Modul V2: Verwertung und Lizenzen	Seminar	6	
Modul V3: Digital Media - Recht, Produktion und Datenschutz	Vorlesung	12	6
Modul V3: Digital Media - Recht, Produktion und Datenschutz	Seminar	12	
Modul V3: Digital Media - Recht, Produktion und Datenschutz	Seminar	6	
Gesamt 2. Semester		90	18

Modul	Veranstaltung	Kontaktzeit (in h)	Leistungspunkte
3. Semester			
Modul G4: Vertragsgestaltung: Entwicklung, Produktion und Vertrieb	Seminar	12	6
Modul G4: Vertragsgestaltung: Entwicklung, Produktion und Vertrieb	Seminar	12	
Modul G4: Vertragsgestaltung: Entwicklung, Produktion und Vertrieb	Seminar	6	
Modul G5: Kommunikation, Verhandlung und Konfliktlösung	Seminar	6	6
Modul G5: Kommunikation, Verhandlung und Konfliktlösung	Seminar	12	
Modul G5: Kommunikation, Verhandlung und Konfliktlösung	Seminar	12	
Gesamt 3. Semester		60	12
Modul	Veranstaltung	Kontaktzeit (in h)	Leistungspunkte
4. Semester			
Modul V4: Vertiefung BWL	Vorlesung	6	6
Modul V4: Vertiefung BWL	Seminar	12	
Modul V4: Vertiefung BWL	Seminar	12	
Modul G6: Leadership und Innovation	Seminar	12	6
Modul G6: Leadership und Innovation	Seminar	18	
Gesamt 4. Semester		60	12
Modul	Veranstaltung	Kontaktzeit (in h)	Leistungspunkte
5. Semester			
Modul G7: Projektmodul	Seminar	4	30
Modul G7: Projektmodul	Seminar	12	
Modul G7: Projektmodul	Seminar	12	
Gesamt 5. Semester		28	30
Modul	Veranstaltung	Kontaktzeit (in h)	Leistungspunkte
6. Semester			
	Masterarbeit, Disputation	2	30
Gesamt 6. Semester		2	30
Gesamt		330	120

c) Vollzeitstudium (4 Semester) gemäß § 2 Abs. mit dem Abschluss MBA

Studienbeginn jährlich zum Wintersemester			
Modul	Veranstaltung	Kontaktzeit (in h)	Leistungspunkte
1. Semester			
Modul G1: Digital Media Business	Vorlesung	6	6
Modul G1: Digital Media Business	Seminar	12	
Modul G1: Digital Media Business	Seminar	12	
Modul G2: Grundlagen Medienrecht	Vorlesung	6	6
Modul G2: Grundlagen Medienrecht	Vorlesung	12	
Modul G2: Grundlagen Medienrecht	Seminar	12	
Modul G3: Organisation und Projektmanagement	Seminar	6	6

Modul G3: Organisation und Projektmanagement	Seminar	12	
Modul G3: Organisation und Projektmanagement	Seminar	12	
Modul G4: Vertragsgestaltung: Entwicklung, Produktion und Vertrieb	Seminar	12	6
Modul G4: Vertragsgestaltung: Entwicklung, Produktion und Vertrieb	Seminar	12	
Modul G4: Vertragsgestaltung: Entwicklung, Produktion und Vertrieb	Seminar	6	
Modul G5: Kommunikation, Verhandlung und Konfliktlösung	Seminar	6	6
Modul G5: Kommunikation, Verhandlung und Konfliktlösung	Seminar	12	
Modul G5: Kommunikation, Verhandlung und Konfliktlösung	Seminar	12	
Gesamt 1. Semester		150	30
Modul	Veranstaltung	Kontaktzeit (in h)	Leistungspunkte
2. Semester			
Modul V4: Vertiefung BWL	Vorlesung	6	6
Modul V4: Vertiefung BWL	Seminar	12	
Modul V4: Vertiefung BWL	Seminar	12	
Modul V5: Strategische Planung und strategisches Management	Seminar	6	6
Modul V5: Strategische Planung und strategisches Management	Seminar	12	
Modul V5: Strategische Planung und strategisches Management	Seminar	12	
Modul V6: Digital Media Marketing and Distribution	Seminar	12	6
Modul V6: Digital Media Marketing and Distribution	Seminar	6	
Modul V6: Digital Media Marketing and Distribution	Seminar	12	
Modul V1: Vertiefung Medienrecht	Vorlesung	12	6
Modul V1: Vertiefung Medienrecht	Vorlesung	12	
Modul V1: Vertiefung Medienrecht	Vorlesung	6	
Modul G6: Leadership und Innovation	Seminar	12	6
Modul G6: Leadership und Innovation	Seminar	18	
Gesamt 2. Semester		150	30
Modul	Veranstaltung	Kontaktzeit (in h)	Leistungspunkte
3. Semester			
Modul G7: Projektmodul	Seminar	4	30
Modul G7: Projektmodul	Seminar	12	
Modul G7: Projektmodul	Seminar	12	
Gesamt 3. Semester		28	30
Modul	Veranstaltung	Kontaktzeit (in h)	Leistungspunkte
4. Semester			
	Masterarbeit, Disputation	2	30
Gesamt 4. Semester		2	30
Gesamt		330	120

d) Teilzeitstudium (6 Semester) gemäß § 2 Abs. 2 mit dem Abschluss MBA

Studienbeginn jährlich zum Wintersemester			
Modul	Veranstaltung	Kontaktzeit (in h)	Leistungspunkte
1. Semester			
Modul G1: Digital Media Business	Vorlesung	6	6
Modul G1: Digital Media Business	Seminar	12	
Modul G1: Digital Media Business	Seminar	12	
Modul G2: Grundlagen Medienrecht	Vorlesung	6	6
Modul G2: Grundlagen Medienrecht	Vorlesung	12	
Modul G2: Grundlagen Medienrecht	Seminar	12	
Modul G3: Organisation und Projektmanagement	Seminar	6	6
Modul G3: Organisation und Projektmanagement	Seminar	12	
Modul G3: Organisation und Projektmanagement	Seminar	12	
Gesamt 1. Semester		90	18
Modul	Veranstaltung	Kontaktzeit (in h)	Leistungspunkte
2. Semester			
Modul V4: Vertiefung BWL	Vorlesung	6	6
Modul V4: Vertiefung BWL	Seminar	12	
Modul V4: Vertiefung BWL	Seminar	12	
Modul V5: Strategische Planung und strategisches Management	Seminar	6	6
Modul V5: Strategische Planung und strategisches Management	Seminar	12	
Modul V5: Strategische Planung und strategisches Management	Seminar	12	
Modul V6: Digital Media Marketing and Distribution	Seminar	12	6
Modul V6: Digital Media Marketing and Distribution	Seminar	6	
Modul V6: Digital Media Marketing and Distribution	Seminar	12	
Gesamt 2. Semester		90	18
Modul	Veranstaltung	Kontaktzeit (in h)	Leistungspunkte
3. Semester			
Modul G4: Vertragsgestaltung: Entwicklung, Produktion und Vertrieb	Seminar	12	6
Modul G4: Vertragsgestaltung: Entwicklung, Produktion und Vertrieb	Seminar	12	
Modul G4: Vertragsgestaltung: Entwicklung, Produktion und Vertrieb	Seminar	6	
Modul G5: Kommunikation, Verhandlung und Konfliktlösung	Seminar	6	6
Modul G5: Kommunikation, Verhandlung und Konfliktlösung	Seminar	12	
Modul G5: Kommunikation, Verhandlung und Konfliktlösung	Seminar	12	
Gesamt 3. Semester		60	12

Modul	Veranstaltung	Kontaktzeit (in h)	Leistungspunkte
4. Semester			
Modul V1: Vertiefung Medienrecht	Vorlesung	12	6
Modul V1: Vertiefung Medienrecht	Vorlesung	12	
Modul V1: Vertiefung Medienrecht	Vorlesung	6	
Modul G6: Leadership und Innovation	Seminar	12	6
Modul G6: Leadership und Innovation	Seminar	18	
Gesamt 4. Semester		60	12
Modul	Veranstaltung	Kontaktzeit (in h)	Leistungspunkte
5. Semester			
Modul G7: Projektmodul	Seminar	4	30
Modul G7: Projektmodul	Seminar	12	
Modul G7: Projektmodul	Seminar	12	
Gesamt 5. Semester		28	30
Modul	Veranstaltung	Kontaktzeit (in h)	Leistungspunkte
6. Semester			
	Masterarbeit, Disputation	2	30
Gesamt 6. Semester		2	30
Gesamt		330	120